

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
1	26.01.2023	Regierungspräsidium Karlsruhe	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen. Unsere Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden berücksichtigt.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
2	10.02.2023	Regionalverband Nordschwarzwald	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.07.2022 und tragen keine weiteren Anregungen vor.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b> Die Stellungnahme vom 27.07.2022 wurde bereits im Rahmen der Abwägung der Verbandsversammlung am 14.12.2022 behandelt.
3	13.02.2023	Landratsamt Calw	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b></p> <p>1.1 <u>Art der Vorgabe</u> -</p> <p>1.2 <u>Rechtsgrundlage</u> -</p> <p>1.3 <u>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u> -</p> <p><b>2. Informationen</b></p> <p>2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
			<p>2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB).</p> <p>-</p> <p><b>3. Anregungen</b></p> <p><u>Energie</u>                      Bei der Ausweisung neuer Bauflächen wird es immer mehr darauf ankommen, dass diese hinsichtlich ihrer Lage in der Landschaft, ihrer städtebaulichen Organisation und natürlich bei der Ausführung der einzelnen Bauvorhaben im Sinne einer energiesparenden Planung vorgenommen werden. Bei der Auswahl der Flächen sollte bereits darauf geachtet werden, dass die Flächen für eine Nutzung solarer Energien geeignet sind. Dies kann durch eine intelligente städtebauliche Organisation, die z. B. Schattenbildung vermeidet ohne eine verträgliche Dichte zu vernachlässigen, verstärkt werden. Wir regen weiter an, die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO zu nutzen, um bei der Ausführung der Vorhaben einen guten Standard der Energieeffizienz zu erzielen und regenerative Energien soweit wie möglich zu erschließen.</p> <p><u>3.1 Städtebau</u>                      Die Ansiedlung des geplanten Lebensmittelmarktes dient der Nahversorgung und stärkt die Gemeinde, da die vorhandenen Kaufkraftabflüsse reduziert werden können. Der Markt liegt in noch akzeptabler Entfernung zur Ortsmitte und ist ein notwendiger Baustein für die Infrastruktur der Gemeinde. Inwieweit die im Osten noch verbleibende G-Fläche mit den dann später vorhandenen Nutzungen noch sinnvoll bleibt, kann i.A. offenbleiben.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Das Plangebiet ist aufgrund der Ausrichtung nach Süden gut für die Nutzung solarer Energie geeignet. Die Dachflächen sind im Zuge des Baufensters auf Ebene des Bebauungsplans dementsprechend ausgerichtet, Verschattung sind nicht vorhanden. Da es sich um einen zukünftigen Marktstandard zur Sicherung der Grundversorgung in Ostelsheim mit entsprechend normierten baulichen Standards handelt, wird auf weitergehende Festsetzungen verzichtet.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
			<p>Aus städtebaulicher Sicht tragen wir keine weiteren Anregungen vor.</p> <p><u>3.2 Umwelt- und Arbeitsschutz</u>                      Das Feuchtbiotop mit Quellbereich nördlich des Einkaufsmarktes muss erhalten werden. Das Feuchtbiotop hat ein hohes Habitatpotential für Amphibien (§ 6, § 27 Wasserhaushaltsgesetz). Das Grundwasser darf daher nicht dauerhaft abgesenkt oder abgegraben werden. Oberhalb der Quelle dürfen keine Abgrabungen und keine baulichen Anlagen hergestellt werden. In welchem Umfang Einschränkungen erforderlich werden, ist im verbindlichen Bauleitplanverfahren abzuarbeiten.</p> <p><u>3.3 Landwirtschaft</u>                      Keine Anregungen, da lediglich eine Änderung der vorgesehenen Nutzung als Bauland.</p> <p><u>3.4 Naturschutz</u>                      In den Unterlagen wurden Angaben zu der betroffenen Mageren Flachlandmähwiese und dem tangierten Streuobstbestand ergänzt. Außerdem wird auf das nördlich angrenzende NSG und FFH-Gebiet eingegangen. Zur Lösung möglicher Konflikte wird auf die aktuell betriebene verbindliche Bauleitplanung im Süden und auf zukünftige Verfahren im Norden verwiesen.                      Auf Grund vorhandener Vorbelastungen und sich abzeichnender Lösungsoptionen scheint diese Vorgehensweise vertretbar.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Zum Schutz des Feuchtbiotops werden auf Ebene des Bebauungsplans im Textteil unter A 11 Maßnahmen festgesetzt, die bei baulichen Eingriffen im Plangebiet umzusetzen sind.                      Für die Flächen oberhalb der Quelle findet hingegen noch keine konkrete bauliche Überplanung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wird jedoch bereits auf erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Feuchtbiotops hingewiesen.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
			<p>Im Übrigen wird auf unsere Stellungnahme vom August 2022 verwiesen</p> <p><u>3.5 Straßenbau</u>                      Von Seiten der Abteilung Straßenbau bestehen keine Anregungen und Hinweise zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p><u>3.6 Brandschutz</u>  <b>Löschwasserversorgung</b>                      Zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten ist eine Wassermenge von 96 m<sup>3</sup> pro Stunde, über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Innerhalb der zwei Stunden darf der Leitungsdruck nicht unter 1,5 bar abfallen. Der örtliche Wasserversorger hat einen Nachweis über die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge zu erbringen.</p> <p><b>4. Hinweise</b>                      -</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Stellungnahme vom 12.08.2022 wurde bereits im Rahmen der Abwägung der Verbandsversammlung am 14.12.2022 behandelt.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Vorgaben zur Löschwasserversorgung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.</p>
4	03.02.2023	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 22-03124 vom 08.08.2022, sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Stellungnahme vom 08.08.2022 wurde bereits im Rahmen der Abwägung der Verbandsversammlung am 14.12.2022 behandelt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
5	18.01.2023	Handwerkskammer Karlsruhe	Die Handwerkskammer Karlsruhe unterstützt die Konzipierung eines Nahversorgungsangebotes. Dennoch bitten wir darum, stets die Gewerke der Lebensmittelbranchen in den angrenzenden Einzugsgebieten im Rahmen des Nahversorgungskonzeptes ebenfalls z. B. durch Stellplatzangebote auf den Marktplätzen zu integrieren.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
6	23.01.2023	Vodafone	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>
7	01.02.2023	BUND NABU	<p>Zum  <b>Bebauungsplan Sondergebiet Nahversorger "Benzenäcker" - Entwurfs offenlage</b></p> <p>und der  <b>3. Änderung Flächennutzungsplan "Benzenäcker" - Entwurfs offenlage</b></p> <p>Das Wissen zu den rechtlichen Regelungen §§ 44 BNatSchG und §45 sowie 67 BNatSchG, wird vorausgesetzt und im Folgenden wird nicht gesondert darauf eingegangen.</p> <p>Der Erhalt des Feuchtbiotopes wird begrüßt. Der Schutz der zugehörigen Feuersalamanderpopulation kann verbessert werden. Das Feuchtbiotop ist auf Grund der Quellwasserversorgung nicht als stehendes Gewässer zu betrachten. Durch die zusätzliche Erschließung des nördlichen Gebietes laut Flächennutzungsplan müssen die ökologischen Konsequenzen schon im Vorfeld, somit im Bebauungsplan, berücksichtigt werden.</p>	


Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
			<p>Die CEF-Maßnahme, der Ausgleich für die „entfallende“ FFH-Flachland-Mähwiese ist nicht rechtsgültig und vor Satzungsbeschluss zu ändern</p> <p><b>Bezugnehmend auf die folgenden Unterlagen:</b></p> <p><b>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sondergebiet Nahversorgung Benzenäcker“</b>                      Gemäß Bebauungsplanentwurf und Bauvorschriften ist bei einer dem Standort angemessenen baulichen Entwicklung die vorhandene obenliegende Quelfassung und das dortige Biotop sowie die Einbindung in den angrenzenden Landschaftsraum zu berücksichtigen. (Bebauungsplan S. 1)</p> <p><b>Umweltbericht, Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften</b>                      Wir beziehen uns auf den Schwerpunkt Wasser, siehe u.a. Kapitel 2 übergeordnete Planung, Ziele des Umweltschutzes/ 3.1.3Umweltauswirkung Wasser /5.2 Entwicklungsprognose Biotopverbund/ 5.4 Entwicklungsprognose Wasser</p> <p>Wir nehmen Stellung zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) unter Punkt 6.3 Nr. 2 planexterne Maßnahmen (Anlage einer FFH-Flachland-Mähwiese) und Punkt 8.1 Artenschutzgutachten (Anbringen von Nistkästen)</p>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
			<p><b>Forderung :</b></p> <p><b>1. Folgen Erschließung Mischgebiet laut Flächenänderungsplan</b>                      Aus den bisherigen Plänen geht nicht hervor welche Rolle der Bebauungsplan Benzenäcker für die Erschließung des Mischgebietes (Flächenänderungsplan) einnimmt.                      Es ist zu beschreiben ob das Baugebiet Benzenäcker von einer Erschließung des Mischgebietes (Zugangsweg für die Erschließung) lt. Flächenänderungsplan betroffen ist. Wenn ja, muss der Schutz des Feuchtbiotops, als gern. LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) geschütztes Biotop, sichergestellt sein.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b>                      Innerhalb des Bebauungsplans SO Benzenäcker wird im Hinblick auf die Ausformung der Gehwegflächen am Westrand des Plangebietes die Möglichkeit eröffnet, eine Fußwegeverbindung nach Norden in Richtung der im Flächennutzungsplan enthaltenen Mischbaufläche anzudocken. Die eigentliche zukünftigeverkehrliche Erschließung der Mischbaufläche wird und muss hingegen aufgrund der Lage des Feuchtbiotopes von Osten über die im Flächennutzungsplan enthalten geplanten gewerblichen Flächen über einen östlich liegenden Neuanschluss an der L 183 erfolgen. Die Eröffnung für eine Fußwegebeziehung vom Plangebiet des Bebauungsplans nach Norden stellt jedoch lediglich die Eröffnung einer planerischen Option da. Die konkrete Realisierung wie auch die Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken des Biotops ist im Rahmen eines zukünftig aufzustellen Bebauungsplans zu prüfen. Verwiesen wird auch auf die hier bereits im Bestand vorhandene Kanaltrasse, welche am Westrand hangaufwärts entlang des Biotops verläuft.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
			<p><b>2. Wasserversorgung Feuchtbiotop</b>                      Die hydrologischen Aussagen gehen auf das Baugebiet ein. Eine Aussage über die Auswirkungen auf das Feuchtbiotop wird nicht getroffen. Wir fordern eine Einbeziehung des Feuchtbiotops. Es ist sicherzustellen, dass das Bauvorhaben nicht zur langfristigen Entwässerung des Feuchtbiotops führt.</p> <p><b>3. Streuobstbäume, FFH-Flachland-Mähwiese, Nistkästen</b>                      Die 5 Streuobstbäume mit Totholz östlich neben dem Feuchtbiotop sind mögliches Habitat für diverse Höhlenbewohner (Vögel/Fledermäuse/Insekten) und als solche zu erhalten.                      Die Untersuchung der Bäume auf das Vorhandensein von Höhlen ist nicht beschrieben. Das ist dringend nachzuholen, damit gewährleistet ist, dass bei Fällung keine Winterquartiere von Fledermäusen oder Schlafplätze von Vögeln vernichtet werden (§ 44 BNatSchG)!                      Sollten die Bäume mit Genehmigung des LRA Calw gefällt werden, so ist das Totholz für die Anlage von Totholzhaufen im Wanderkorridor des Feuchtbiotops zu verwenden. Das Holz dient als Unterschlupf für zahlreiche Insektenarten.                      Es ist sicherzustellen, dass bei Beschluss der Satzung die Genehmigung zum Fällen der Bäume vorliegt (Baubeginn nach Inkrafttreten der Satzung). Gemäß Umweltbericht muss die mögliche Fällung zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen!</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Zum Schutz des Feuchtbiotops werden auf Ebene des Bebauungsplans im Textteil unter A 11 Maßnahmen festgesetzt, die bei baulichen Eingriffen im Plangebiet umzusetzen sind.                      Für die Flächen oberhalb der Quelle findet hingegen noch keine konkrete bauliche Überplanung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wird jedoch bereits auf erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Feuchtbiotops hingewiesen.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Bäume wurden mit Genehmigung des LRA Calw nach vorheriger Begutachtung durch den Baumwart vor dem 28.02.2023 gefällt.                      Eine Ablage von Totholz nördlich des Plangebiets ist nicht umsetzbar, da die Flächen nicht im Eigentum der Gemeinde sind.</p>



Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
-----	-------	---------------------------------------	---------------	--

			<p>Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Inkrafttreten des Bebauungsplans durchgeführt und auf Funktionalität überprüft werden.</p> <p>Bei einer Anlage einer FFH-Flachland-Mähwiese kann das bis zu 10 Jahre dauern.</p> <p>Die FFH-Flachland-Mähwiese kann nicht auf einer Fläche, die bereits als FFH-Flachland-Mähwiese ausgewiesen ist, angelegt werden. Es muss sich um eine Neuanlage handeln oder der Zustand der vorgesehenen Wiese auf dem Flurstück 2574 auf Ostelsheimer Gemarkung hat sich derart verschlechtert, dass sie den Schutzstatus verloren hat. Das ist hier nicht erkennbar. Das vorgesehene Flurstück 2574 auf Ostelsheimer Gemarkung ist bei der LUBW bereits als FFH-Flachland-Mähwiese ausgewiesen! Eine doppelte Inanspruchnahme ist nicht möglich!</p> <p>Dies stellt einen Verfahrensfehler dar, deshalb ist vor Satzungsbeschluss eine andere Fläche mit Flurstücknummer zur Umwandlung zur FFH-Flachland-Mähwiese zu benennen.</p> 	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Angaben zum Ausgleich in Textteil, Begründung und Umweltbericht werden angepasst.</b></p> <p>Das Flurstück 2574 wird nicht für den naturschutzrechtlichen Ausgleich angerechnet, stattdessen erfolgt die Zuordnung einer zusätzlichen Maßnahme vom Ökokonto der Gemeinde Ostelsheim.</p> <p>Für den Ausgleich des Eingriffs in die magere Flachlandmähwiese kann vom Flurstück 2574 nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Teilfläche von ca. 400 m<sup>2</sup> verwendet werden. Zusätzlich werden nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf dem Flurstück 2131 und auf einer Teilfläche des Flurstücks 1419 magere Flachlandmähwiesen entwickelt. Der Eingriff kann damit vollständig ausgeglichen werden.</p>
--	--	--	--	--

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
			<p>Beim Anbringen von Nistkästen verhält es sich ähnlich, sie müssen aufgehängt und auf Belegung überprüft werden bevor der Bebauungsplan in Kraft treten kann. Auch hier gilt: im Plangebiet, dass das Flurstück 730 mit beinhaltet, ist davon auszugehen, dass Bäume gefällt werden, deshalb können keine Nistkästen im Flurstück 730 aufgehängt werden. Sie müssen vor der Bebauung hängen, das ist aber unmöglich. Alle 6 Nistkästen müssen also im Flurstück 698 aufgehängt werden, damit eine räumliche Nähe gewährleistet ist. Die jährliche Pflege und die dauerhafte Wirksamkeit für mind. 20 Jahre ist sicherzustellen. Bei weiteren Planungen von Baumaßnahmen ist das zu berücksichtigen und die Entfernung dieser Bäume wäre nicht rechtmäßig.</p> <p>In der „Faunistischen Erhebung und artenschutzfachlichen Beurteilung“ wird auf das Feuchtbiotop und die Feuersalamanderpopulation eingegangen.</p> <p>Siehe u.a.:                      4.3 Amphibien                      Im Untersuchungsgebiet und in den unterirdischen Kanälen beim Bahndamm wurden Feuersalamanderlarven und ein adultes Tier nachgewiesen. Dem Gutachter liegen noch weitere, unveröffentlichte Daten vor.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Das Flurstück 730 erstreckt sich noch deutlich weiter nach Westen entlang der Landesstraße und beinhaltet Teilflächen, die nicht im Plangeltungsbereich liegen und von der Bebauung in Anspruch genommen werden. Es wurden sowohl in dieser Teilfläche wie auch auf dem Flurstück 698 im Februar 2023 die erforderlichen Nistkästen aufgehängt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
			<p><b>Forderung:</b></p> <p><b>1. Feuersalamanderpopulation</b>                      Die mögliche Erschließung des Mischgebietes ist zu berücksichtigen.                      Durch die Erschließung darf das Feuchtbiotop und der Wanderkorridor nicht gefährdet werden.</p> <p>Um die Feuersalamanderpopulation zu erhalten, ist es notwendig, dass zwischen Brutstätte Feuchtbiotop und Lebensraum Bahndammfläche/ Kanalsystem ein, durch Experten empfohlener, mindestens 5 m breiter Wanderkorridor angelegt wird.                      Der Wanderkorridor kann in das Randgebiet westlich der noch zu erschließenden Fläche gelegt werden. Der Streifen wird mit 3 Steinhäufen und Totholzhaufen a 1 m Höhe versehen. Diese Steinhäufen stellen einen temperaturgeschützten Unterschlupf auf den Weg zwischen Feuchtbiotop und Bahndamm sicher. Um möglichen Zauneidechsen ebenfalls eine Habitatsfläche anzubieten sind die Steinhäufen im oberen Bereich mit Ästen zu versehen.                      Auf die Pflege und das Monitoring des Wanderkorridors wird im Kapitel „Anmerkungen“ eingegangen.                      Hinweis: Der Durchgang für Feuersalamander in das Kanalsystem ist, z.B.: durch das Anbringen von Kokosmatten, zu verhindern.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>der Verweis auf die Feuersalamanderpopulation wird in die Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend aufgenommen.</b></p> <p>Innerhalb des Bebauungsplans SO Benzenäcker werden ausschließlich die Flächen südlich des Feuchtbiotops überplant. Die übrigen Flächen werden im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans als geplante gemischte Bauflächen statt bisher geplanter gewerblicher Bauflächen ausgewiesen. Es findet hier aber noch keine konkrete bauliche Überplanung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt.                      Die konkrete Berücksichtigung und der fachplanerische Umgang mit der Feuersalamanderpopulation in den Flächen zwischen Feuchtbiotop und Bahndamm (bspw. über einen Wanderkorridor oder im Zuge des Bebauungsplans freizuhaltende Teilflächen) ist daher im Rahmen eines zukünftig aufzustellen Bebauungsplans einzubinden und fachgutachterlich abzuarbeiten.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
			<p>Die Maßnahme „Wanderkorridor“ ist als Bemerkung in den dazugehörigen Gutachten und kommenden Bebauungsplänen aufzunehmen. Der Hinweis im Flächenänderungsplan „max. Bautiefe 1,4 m ist um den Hinweis „Wanderkorridor ist zu berücksichtigen“ zu erweitern.</p> <p>Die Funktion des angrenzenden FFH-Gebiets darf durch eine mögliche Bebauung des Mischgebietes nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zurückliegende Baumaßnahmen (Wohngebiet Fuchsloch und Hessebahn) haben die Amphibienpopulation im Gebiet weitestgehend zerstört. Durch das Verlegen eines Telefonkabels wurde ein Quellbereich trockengelegt. Damit wurde die Fortpflanzungsstätte der Restpopulation zerstört.</p> <p>Es konnten im Kanalsystem des Bahndamms und im Bereich des Feuchtbiotops glücklicherweise noch adulte und juvenile Individuen nachgewiesen werden. Damit stark vom Lebensraumverlust und vom Klimawandel betroffene Arten wie der Feuersalamander vor Ort eine Chance haben, braucht es ökologisch hochwertige Biotopflächen und eine Verbindung über Korridore. Zu berücksichtigen sind auch zukünftige Amphibien- und Reptilienmaßnahmen im Hangbereich und Schotterbereich des Bahndammes (FFH-Gebiet).</p>	<p>Dies gilt auch für die Prüfung von Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet entlang des Bahndamms</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung ergänzend aufgenommen.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
			<p>Wir sollten im Sinne des Naturschutzgesetzes § 44 Tötungsverbot und als Trittstein für weitere Amphibienvorkommen dieses kleine Vorkommen gemeinsam schützen.                      Die Betreuung des Feuchtbiotops und des Wanderkorridors muss durch die Gemeinde sichergestellt werden. Wir könnten uns vorstellen, diese Aufgaben aufzuteilen, in dem die Gemeinde die Wasserversorgung übernimmt und die Naturschutzgruppen BUND und NABU die Pflege des Feuchtbiotops (Schilf, Gestrüpp entfernen, Populationserfassung).                      Details müssen noch abgestimmt werden.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b>                      Die Gemeinde Ostelsheim ist grundsätzlich bereit, die Fragen zum Schutz der Feuersalamanderpopulation gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Naturschutz im Zuge eines später aufzustellenden Bebauungsplans für den Bereich des geplanten Mischgebietes nördlich angrenzend zwischen Feuchtbiotop und Bahndamm zu erarbeiten.</p>
8	17.01.2023	Stadt Wildberg	<p>Die Stadt Wildberg hat das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwendungen erhoben.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>
9	10.02.2023	Stadt Weil der Stadt	<p>Zu dem Flächennutzungsplanverfahren und zu dem Bebauungsplan und den Örtliche Bauvorschriften „Sondergebiet Nahversorgung Benzenäcker“ haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.                      Wir wünschen einen zügigen weiteren Verfahrensverlauf.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</b></p>